

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Haßfurt folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Stadt Haßfurt folgende Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung:

- a) Kindertagesstätte „Zwergenhaus“, Möisingerstraße 4, mit Außenstelle „Anstaltsgäßchen“
- b) Kinderkrippe Osterfeld, Geschwister-Scholl-Ring 2
- c) Kindertagesstätte „Flora“, Nikolaus-Groß-Straße 21
- d) Kinderhort „Schüler-Insel“, Zwerchmaingasse 16

Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die Einrichtungen unterstützen und ergänzen die familiäre Erziehung. Sie bieten kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewähren allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördern die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versuchen, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie beraten die Eltern in Erziehungsfragen. Darüber hinaus haben die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zum Kindergarten bzw. zur Schule zu erleichtern. Die Grundschule arbeitet insoweit mit der Einrichtung zusammen (Art.7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

(3) Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Personal

Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätten notwendige pädagogische Personal.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertagesstätten sind Elternbeiräte zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die jeweilige Einrichtung ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (1. September bis 31. August). Der Aufnahmeantrag sollte der Einrichtungsleitung sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres (1. März) vorliegen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben der erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen im Einzelfall kann die Stadt Haßfurt zur Prüfung der Angaben eine Abstammungsurkunde verlangen.

(2) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben (Buchungsbeleg). Nach der Anmeldung entscheidet die Stadt Haßfurt, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr.

(3) Die Aufnahme in die Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird bei einer Aufnahme in die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis c) eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Stadt Haßfurt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- d) Kinder, deren Familie sich in Notlage befindet,
- e) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- g) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeiten sind auf Anordnungen entsprechende Belege vorzulegen. Sind nach Auswahl der Dringlichkeitsstufen noch weitere Plätze vorhanden, richtet sich die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung nach der Reihenfolge ihrer Geburtsdaten.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme der Kinder liegt im Ermessen der Stadt Haßfurt.

(5) Sofern in die Einrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Haßfurt hat, muss die Herkunftsgemeinde gemäß Art. 22 BayKiBiG den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.

(6) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Haßfurt wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Haßfurt wohnendes Kind benötigt wird.

(7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben bei einer Aufnahme in die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis c) für eine Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit persönlich dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis c) schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. In Ausnahmefällen ist das Personal persönlich rechtzeitig über Änderungen zu informieren. Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.

(3) Die Abwesenheit eines Kindes ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Änderungen der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) sind der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 6 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(3) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Bei bestimmten Krankheiten ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(4) Nach Erbrechen, Durchfall und Fiebererkrankungen sollte das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besucht.

(5) Die Gruppenleitung ist berechtigt, die Aufnahme eines erkrankten Kindes abzulehnen.

§ 7 Abmeldung, Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten

(2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

(3) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt eine Abmeldung automatisch zum 31. August.

(4) Eine Abmeldung während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist nicht möglich.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiterem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigem Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

- c) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- d) der Aufenthalt in der Einrichtung dem Kindeswohl entgegensteht,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) die gebuchten Buchungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderungen durch das Betreuungspersonal eine Änderung in Nutzungszeitverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elterbeirat zu hören.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtungen sind in der Regel wie folgt geöffnet:

- a) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis c)
Montag bis Freitag 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr
- b) Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchst. d)
- während der Schulzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- in den Ferien: 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Öffnungszeiten können sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten ändern.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(3) Die Einrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Gebäude bekannt gegebenen Schließtagen (bis zu 30) und -zeiten geschlossen.

(4) Die Stadt Haßfurt ist berechtigt, die Einrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Das Selbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 10 Buchungszeiten, Kernzeit

(1) Innerhalb der Öffnungszeiten bestehen Buchungsmöglichkeiten ab 4 bis 9 Stunden täglich, bei der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchst. d) ab 4 bis 5 Stunden täglich, jeweils gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

(2) Bei einer Aufnahme in die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind die Kinder bis spätestens 09.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Eine Abholung ist frühestens ab 12.30 Uhr möglich.

(3) Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenpflicht. In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben. Die angegebene zeitliche Lage der Buchungszeit ist bei der Bring- und Abholzeit einzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Bring- und Abholzeiten auf die volle Stunde zu legen. Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

(4) Die Änderung der Buchungszeit ist einmal im Jahr möglich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsbeginn. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger weiteren Änderungen der Buchungszeit zustimmen.

(5) Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe ist die Buchungszeit nicht einzuhalten, die auf die gewählte Buchungszeit entfallenden Gebühren sind zu entrichten.

§ 11 Verpflegung, Hygiene

(1) Kinder, die eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis c) besuchen, nehmen an einem gemeinsamen Frühstück teil. Die Kosten für dieses Frühstück sind in den monatlichen Gebühren enthalten.

Auf Elternwunsch wird in der Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten. Im anderen Fall ist für eine angemessene Brotzeit bzw. säuglingsgerechte Ernährung Sorge zu tragen. Sie sollte einer kindergerechten Ernährungsweise entsprechen und in wieder verwertbare Materialien (Vesperdose, Trinkflasche...) verpackt werden. Leeres Verpackungsmaterial wird nicht entsorgt.

(2) Windeln und Pflegeutensilien sind selbst zu besorgen und in vorausschauender Anzahl mit in die Kinderkrippe mitzubringen.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

(2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Zusätzlich können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Betriebsablaufs möglich ist.

§ 13 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Stadt Haßfurt folgende personenbezogene Daten in automatisierte Daten gespeichert:

a) allgemeine Daten:

Name, Anschrift und Telefon der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr,

c) Berechnungsdaten.

Die Daten sind, sofern sie nicht mehr benötigt werden, nach Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung zu löschen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in den städtischen Einrichtungen sind bei Unfällen auf dem direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme

begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Stadt Haßfurt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere besteht keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeuge, abgestellte Fahrzeuge...). Das Eigentum ist mit Namen zu kennzeichnen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Haßfurt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die separate Gebührensatzung der Stadt Haßfurt in der jeweiligen Fassung.

§ 17 Auskunftspflichten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Person sowie einen Wohnortswechsel zu melden.

§ 18 Hausordnung

Weitere Regelungen betreffend die Nutzung der Einrichtungen enthält die jeweilige Hausordnung. Diese ist in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gebäude ausgehängt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 10 Abs. 4 Satz 4 und § 17 verstößt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätte Haßfurt vom 17.08.2017 außer Kraft.

Haßfurt, 26.07.2022
Stadt Haßfurt

Günther Werner
Erster Bürgermeister